



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 9. Juni 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Kündigung Leiter Raumpflegedienst

Der Leiter des Raumpflegedienstes, Philippe Emery, hat seine Anstellung bei der kantonalen Verwaltung gekündigt. Philippe Emery verlässt die kantonale Verwaltung auf Ende Juli 2023. Die Stelle wird zur Wiederbesetzung öffentlich ausgeschrieben.

Unterstützung des Appenzeller Kantonschwingfests 2023 in Oberegg

Vom 7. bis 9. Juli 2023 findet das Appenzeller Kantonschwingfest in Oberegg statt. Die Standeskommission hat beschlossen, das Schwingfest nicht nur mit dem Einsatz von Angehörigen der Zivilschutzorganisation Appenzell I.Rh. im Umfang von maximal 48 Manntagen, sondern auch mit einem Beitrag von Fr. 1'000.-- aus dem Swisslos-Fonds zu unterstützen.

Bewilligungen für das Ländlerfest 2023

Das Appenzeller Ländlerfest 2023 findet vom 11. bis 13. August 2023 in Appenzell statt. Den Organisatoren wurde die Benützung des Kanzleiplatzes als Festplatz und der beiden Rathausbögen für den Betrieb einer Bar am 12. und 13. August 2023 bewilligt. Da am Freitag, 11. August 2023, bereits ein Festzelt auf dem Postplatz betrieben wird, wird der Verkehr vom Postplatz bis zum Rathaus von Freitag, 11. August 2023, ab 7.00 Uhr, bis Sonntag, 13. August 2023, 20.00 Uhr, für den Verkehr gesperrt sein.

Internationaler Tag des weissen Stocks

Das Kompetenzzentrum für berufliche Integration und Sehberatung möchte zusammen mit dem Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband am internationalen Tag des weissen Stocks vom 15. Oktober 2023 einen Parcours samt Zelt auf einem öffentlichen Platz in Appenzell aufstellen. Die Standeskommission hat den Organisatoren dafür am Sonntag, 15. Oktober 2023, von 12.00 bis 18.00 Uhr, die Benützung eines Teils des Landsgemeindeplatzes bewilligt.

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz)

Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuchs im Bereich des Erwachsenenschutzes, da sie zu mehr Klarheit beiträgt.

Am 1. Januar 2013 sind Neuregelungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Das neue Recht hat sich mittlerweile etabliert. Es wurde allerdings festgestellt, dass in einzelnen Punkten ein weiterer Verbesserungs- und Handlungsbedarf besteht. Die Revisionsvorla-

ge soll die Selbstbestimmung und die Solidarität der Familie stärken. Zur Förderung der Selbstbestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Vorsorgeauftrag schweizweit bei einer vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle hinterlegen zu können. Zur Stärkung der Solidarität in der Familie sollen die gesetzlichen Vertretungsrechte erweitert und nahestehende Personen bei Sachverhaltsabklärungen stärker einbezogen werden.

Die Ständeskommission unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Sie hält fest, dass die Vorlage dank der Präzisierung im Bereich der Begriffe zu mehr Klarheit beiträgt. Ausdrücklich begrüsst wird auch, dass der Einbezug nahestehender Personen gestärkt wird.

Gewässerraumfestlegung wird geschützt

Die Ständeskommission hat einen Einspracheentscheid des Bau- und Umweltdepartements zur Festlegung von Gewässerraumlinien geschützt.

Das Bau- und Umweltdepartement legte von April bis Mai 2022 einen Gewässerraumlinienplan öffentlich auf. Dagegen erhob die Eigentümerschaft eines betroffenen Grundstücks Einsprache. Das Bau- und Umweltdepartement wies die Einsprache im Hauptpunkt ab, worauf die Eigentümerschaft gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Ständeskommission erhob. Sie machte geltend, dass für die Festlegung des Gewässerraums auf ihrem Grundstück nur das absolute Minimum auszuscheiden sei und die Verfahren für die Gewässerraumausscheidung und die Nutzungsplanung im selben Gebiet zu koordinieren seien.

Bei der Berechnung der Gewässerraumlinien hat sich die Vorinstanz auf den Ökomorphologie-Datensatz des Bundes abgestützt. Konkrete Mängel dieser Datenbasis wurden im Rekurs nicht gerügt, weshalb auf die Resultate gemäss Datensatz abgestellt werden kann. Um stark wechselnde Gewässerraumbreiten zu vermeiden, wurden die Gewässerabschnitte möglichst grossräumig eingeteilt. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar erläutert, wie die Gewässerraumbreiten hergeleitet wurden. Diese Herleitung wurde von den Rekurrierenden denn auch nicht beanstandet, weshalb die festgelegten Gewässerraumbreiten als korrekt zu betrachten sind.

Die Ständeskommission stellte weiter fest, dass der Gewässerraumlinienplan und der kantonale Nutzungsplan separat, jedoch gleichzeitig aufgelegt wurden. Die vorgängige Anhörung der Betroffenen erfolgte gemeinsam. Der Gewässerraumlinienplan hat Einfluss auf die Ausgestaltung des kantonalen Nutzungsplans, umgekehrt hat jedoch der kantonale Nutzungsplan keinen direkten Einfluss auf die Gewässerraumausscheidung. Da die Vorinstanz die beiden Pläne gleichzeitig aufgelegt hat und das Verfahren betreffend den kantonalen Nutzungsplan bis zur definitiven Festlegung der Gewässerraumlinien sistiert wurde, ist man der Koordinationspflicht der beiden Verfahren in genügender Weise nachgekommen.

Die Ständeskommission wies den Rekurs ab und schützte den Einspracheentscheid der Vorinstanz.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch